

# Rechtliche und praktische Hinweise rund um das Testament

allein letzter  
id vermacht  
Vermögen  
und alle



**DIE STERNSINGER**  
KINDERMISSIONSWERK

# Ein Testament und seine Vorteile

Das Testament (Lat. „testari“: bezeugen) ist ein Rechtsgeschäft, eine einseitig getroffene Verfügung des Erblassers.

In Ihrem sogenannten „letzten Willen“ legen Sie persönlich fest, was nach Ihrem Tod mit Ihrem Besitz geschehen soll. Das Testament ermöglicht Ihnen, die Erbfolge nach Ihren Vorstellungen zu gestalten. Die Vorteile eines Testaments für Sie selbst, aber auch für Ihre Erben, sind:

**Ihr eigener Wille entscheidet** und nicht die gesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Sie überlassen Ihren Nachlass mit einem Testament nicht dem Zufall und schützen Ihre Erben vor (bösen) Überraschungen.

Das Testament kann den Nachlass **absolut eindeutig** regeln, so vermeiden Sie Streit.

Im Testament können Sie **Personen oder Organisationen bedenken, mit denen Sie nicht verwandt sind** – hier würde die gesetzliche Regelung nicht greifen.

**Hinweis:** Als Ehepartner haben Sie die Möglichkeit, Ihren letzten Willen als **gemeinschaftliches Testament** niederzuschreiben und sich so zum Beispiel als gegenseitige Alleinerben einzusetzen.

# Eigenhändiges oder öffentliches Testament

Das **eigenhändige oder privatschriftliche Testament** ist die einfachste Form des Testaments und wird vollständig von Ihnen als Erblasser mit der Hand geschrieben. Es muss Ort und Datum enthalten und mit Vor- und Zunamen (evtl. auch Geburtsnamen) unterschrieben werden. Die Erben müssen eindeutig benannt werden. Sie können ihr handgeschriebenes Testament auch beim Amtsgericht gegen eine Gebühr von 75 Euro hinterlegen. Hinzu kommt eine Registrierungsgebühr beim Zentralen Testamentsregister in Höhe von 18 Euro.

**Vorteil:** Abfassen und eventuelle Änderungen kosten kein Geld.

**Nachteil:** Eine fachkundige Beratung fehlt, das kann zu missverständlichen Formulierungen und möglicherweise zu Streit führen. Die Erben brauchen einen Erbschein, der wiederum mit Kosten verbunden ist. Das Testament kann unter Umständen vernichtet werden; es sei denn, es ist beim Gericht hinterlegt.

Das **öffentliche oder notarielle Testament** würden Sie entweder mündlich einem Notar gegenüber erklären oder diesem schriftlich übergeben. Der Notar ist verpflichtet, Sie bei der Abfassung und Formulierung zu beraten. Das notarielle Testament wird stets amtlich verwahrt. Zudem wird das notarielle Testament beim Zentralen Testamentsregister in Berlin registriert. Durch die Registrierung wird das Auffinden von Testamenten sichergestellt, die sich in amtlicher Verwahrung befinden. Erfasst wird nicht der Inhalt des Testaments, sondern nur Ihre Personenstandsangaben, das Datum der Urkunde und der Ort der Verwahrung.

**Vorteil:** Die **fachkundige Beratung hilft**, Missverständnisse zu vermeiden. **Das Testament kann nicht verloren** gehen oder vernichtet werden. Liegt ein notarielles Testament vor, wird in der Regel kein Erbschein benötigt. So können die Kosten für ein notarielles Testament sogar unter jenen für ein handschriftliches Testament mit Erbschein liegen.

**Nachteil:** Die Errichtung (erstmalige Abfassung eines Testaments) und eine mögliche Änderung sind mit Kosten verbunden.

## Kostenbeispiele (in Euro)

Wert bis zu €	Erstellung Einzeltestament + Auslagenpauschale brutto	Ausstellung Erbschein
20.000	107,00	214,00
50.000	165,00	330,00
100.000	273,00	546,00
200.000	435,00	870,00
400.000	785,00	1.570,00

Quelle: § 34 des Gesetzes über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (GNotKG), Tabelle A und B auszugsweise

# Gesetzliche Erbfolge und Pflichtteil

Nach deutschem Recht erben grundsätzlich nur Ihre Verwandten, das sind Menschen, mit denen Sie gemeinsame Eltern, Großeltern, Urgroßeltern usw. haben. Es gibt davon zwei Ausnahmen: Adoptivkinder werden grundsätzlich leiblichen Kindern gleichgestellt und für Ihren Ehepartner gilt ein eigenes Erbrecht.

Nicht alle Verwandten erben in gleicher Weise, das Gesetz unterscheidet Erben der 1., 2., 3. und höherer Ordnungen. Innerhalb der Ordnungen erben diejenigen, die am nächsten mit dem Erblasser verwandt sind.

Kann weder ein Ehepartner noch ein Verwandter ausfindig gemacht werden, so erbt der Staat.

Der Pflichtteil ist der Anteil am Erbe, welcher dem Ehepartner, den Kindern oder (im Falle der Kinderlosigkeit) den Eltern des Erblassers zusteht, wenn diese Personen im Testament nicht benannt oder ausdrücklich ausgeschlossen wurden. Der Pflichtteilsberechtigte kann von dem im Testament genannten Erben eine Geldzahlung in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils einfordern. Zudem kann der Pflichtteilsberechtigte die Ergänzung seines Pflichtteils unter bestimmten Voraussetzungen beanspruchen, wenn der Erblasser Vermögenswerte verschenkt hat.

## Erben

1. Ordnung	2. Ordnung	3. Ordnung
sind Abkömmlinge des Verstorbenen: Kinder, Enkel, Urenkel	sind die Eltern des Erblassers und deren Kinder und Kindeskind: Geschwister, Nichten und Neffen	sind die Großeltern und deren Abkömmlinge: Tanten, Onkel, Cousins

# Erbschaftssteuer

Grundsätzlich ist eine Erbschaft für Ihre Erben, wie auch eine Schenkung zu Lebzeiten, steuerpflichtig. Die Höhe der Steuer ist sowohl vom Verwandtschaftsverhältnis als auch von der Höhe des Erbes abhängig. Jedem Ihrer Erben stehen jedoch zunächst Freibeträge zu. Für Ehepartner sowie Kinder unter 27 Jahren gibt es darüber hinaus noch besondere Versorgungsfreibeträge (256.000 Euro für Ehepartner und 10.300 bis 52.000 Euro für Kinder je nach Alter).

Ehepartner und Kinder erben außerdem das selbst genutzte Wohneigentum steuerfrei, wenn sie es weitere 10 Jahre bewohnen. Bei Kindern ist die Befreiung auf 200 Quadratmeter begrenzt. Grundsätzlich werden Immobilien mit dem Verkehrswert bewertet. Abhängig von der Art der Immobilie gibt es unterschiedliche Wertermittlungsverfahren.

## Freibeträge

Erbe	Freibetrag in Euro
Ehepartner	500.000,-
Kinder	400.000,-
Enkel	200.000,-
übrige Erben 1. Ordnung	100.000,-
Erben 2. und 3. Ordnung	20.000,-

## Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000 Euro	7	15	30
300.000 Euro	11	20	30
600.000 Euro	15	25	30
6.000.000 Euro	19	30	30
13.000.000 Euro	23	35	50
26.000.000 Euro	27	40	50
über 26.000.000 Euro	30	43	50

Quelle: Bundesministerium für Finanzen, Berlin

**Hinweis:** Gemeinnützige Organisationen sind von der Erbschaftssteuer befreit. Eine Testamentsspende zugunsten des Kindermissionswerks ‚Die Sternsinger‘ kann somit vollständig der Unterstützung Not leidender Kinder dienen.

# Die Erbschaft

In Ihrem Testament müssen Sie mindestens einen Erben ausdrücklich benennen, um klarzustellen, auf wen Ihr Vermögen als Ganzes übergehen soll. Der Erbe kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person (zum Beispiel eine gemeinnützige Organisation wie das Kindermissionswerk) sein. Ihr Erbe wird Ihr Rechtsnachfolger und erbt Rechte und Pflichten, Forderungen und Verbindlichkeiten, soweit diese vererblich sind, von Ihnen.

# Vermächtnis

Ein Vermächtnis ist Ihre **Zuwendung eines ganz bestimmten** im Testament genannten **Geldbetrags oder Gegenstands an eine bestimmte Person oder Organisation**. Der Vermächtnisnehmer muss den Geldbetrag oder Gegenstand von den Erben herausverlangen, denn er wird nicht automatisch Eigentümer.

# Widerruf und Änderungen

Ein Testament können Sie **jederzeit widerrufen** und durch ein neues ersetzen. Ein handschriftliches Testament wird **vernichtet** oder mit dem Zusatz „**ungültig**“ versehen. Auch ersetzt ein Testament jüngeren Datums das ältere, wenn das jüngere Testament dem älteren widerspricht. Ein öffentliches Testament können Sie **wieder aus der Verwahrung nehmen**, allein dadurch verliert es seine Gültigkeit.

Bei der Erneuerung eines notariellen Testamentes entstehen wieder Kosten.

**Hinweis:** Für Erbfälle ab dem 17.08.2015 gilt die Europäische Erbrechtsverordnung. Sie regelt unter anderem, welches Erbrecht bei Erbfällen mit Auslandsberührung gilt. Zukünftig gilt das Erbrecht des EU-Staates, in dem der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Es besteht aber die Möglichkeit, im Testament zu bestimmen, welches Erbrecht gelten soll.

# Formulierungsbeispiele

Wenn Sie das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ bedenken möchten:

## Testament

Meine Erben sind mein Bruder Michael Müller und meine Nichte Melanie Müller zu jeweils gleichen Teilen.

Meine Lebensversicherung bei der XY-Gesellschaft soll das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘, Stephanstraße 35 in 52064 Aachen, als Vermächtnis erhalten.

Aachen, 22. Juli 2016

Maria Müller, geborene Meier

## Mein letzter Wille

Da ich keine nahen Verwandten mehr habe, setze ich zu meinem Erben das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘, Stephanstraße 35 in 52064 Aachen, ein.

Das Kindermissionswerk beschere ich mit folgendem Vermächtnis und mit folgender Auflage:

- Meine gute Freundin Karin Schulz, Steile Straße 1 in 45149 Essen, bekommt meine Gemäldesammlung.
- An meinem Todestag soll jedes Jahr eine heilige Messe gefeiert werden – gern auch in einem von mir geförderten Projekt.

Essen, 17. Juni 2016

Karl Kaufmann



# DIE STERNSINGER

## KINDERMISSIONSWERK

Herausgeber:  
Kindermissionswerk  
,Die Sternsinger' e.V.  
Stephanstraße 35  
52064 Aachen

Frau Barbara Büllesbach-Weiß  
Tel.: 0241.44 61-36  
Fax: 0241.44 61-40  
buellesbach@sternsinger.de  
www.sternsinger.de

Spendenkonto:  
IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31  
BIC: GENODED1PAX, Pax-Bank eG

Verantwortlich für den Inhalt:  
Kindermissionswerk ,Die Sternsinger'  
unter fachlicher Beratung von  
Rechtsanwalt Norbert Dreßen  
Stand der Informationen: Februar 2016

Titelfoto: Kindermissionswerk/M. Landau

Best.-Nr.: 753116